

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(Abfallsatzung)**

Inhalt

- § 1 Zielsetzung und Aufgabe
 - § 2 Öffentliche Einrichtung
 - § 3 Begriffsbestimmungen
 - § 4 Ausschlüsse
 - § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang
 - § 6 Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang
 - § 7 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen
 - § 8 Abfallbehälter
 - § 9 Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter
 - § 10 Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen
 - § 11 Standplätze, Abholstelle und Transportwege für Abfallbehälter
 - § 12 Vollservice bei Leerung der Abfallbehälter
 - § 13 Abfuhr
 - § 14 Bioabfälle
 - § 15 Sperrabfall
 - § 16 Papier, Pappe, Kartonagen
 - § 17 Problemabfälle
 - § 18 Elektro- und Elektronikaltgeräte
 - § 19 Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle)
 - § 20 Anzeige- und Auskunftspflichten, Anträge
 - § 21 Betretungs- und Kontrollrecht
 - § 22 Unterbrechung des Betriebs der Abfallentsorgung
 - § 23 Gebühren
 - § 24 Anordnungen im Einzelfall
 - § 25 Ordnungswidrigkeiten
 - § 26 Inkrafttreten
-
- Anlage 1 Liste der Abfälle, die von der Stadt eingesammelt und befördert werden
 - Anlage 2 Anforderungen an den Abfallbehälterstandplatz

Satzung der Stadt Chemnitz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung)

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund von §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (Sächs-GVBl. S. 349, 358), des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1324), der §§ 2 und 3 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (Sächs-GVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in seiner Sitzung am 25. November 2015 mit Beschluss-Nr. B-213/2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zielsetzung und Aufgabe

(1) Die Stadt Chemnitz ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 20 KrWG und § 3 Abs. 1 SächsABG. Sie führt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet unter Beachtung der Maßnahmen der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung gemäß § 6 KrWG und nach Maßgabe dieser Satzung durch.

(2) Die Aufgaben der Stadt nach Abs. 1 umfassen die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Sammelns, des Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, des Beförderns, der Zuführung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur Verwertung und zur Beseitigung der überlassenen Abfälle sowie der Entsorgung der überlassenen Abfälle, soweit die Stadt Chemnitz dafür zuständig ist.

(3) Zu den Aufgaben gehören die Information und die Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

(4) Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere in ihrem Auftrags- und Beschaffungswesen sowie bei Veranstaltungen auf ihren Grundstücken und in ihren Einrichtungen auf die Entstehung von möglichst wenig Abfall hin. Insbesondere bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei Bauvorhaben sind nach Möglichkeit Produkte zu verwenden, die aus Abfällen zur Verwertung, in abfallarmen Verfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden oder die sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen, die umweltverträglich entsorgt werden können bzw. frei von umweltgefährdenden Stoffen sind.

(5) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

70.100

(6) Die Stadt Chemnitz ist Mitglied des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz (AWVC). Ergänzend zu dieser Satzung finden die Regelungen der Satzungen des AWVC, insbesondere die Satzung über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz (Benutzungssatzung) in der geltenden Fassung Anwendung. Überlassungspflichten gegenüber dem AWVC sind zu beachten.

§ 2 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(2) Zur öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung der Stadt zählen insbesondere folgende Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen:

- die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und Sammelcontainer,
- die Wertstoffhöfe der Stadt,
- die gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) von der Stadt eingerichteten und betriebenen Sammelstellen für Elektro- und Elektronikgeräte,
- die von der Stadt eingerichteten und betriebenen Depotcontainerstandplätze (Wertstoffinseln) einschließlich der installierten Sicht- und Lärmschutzelemente und der auf den Wertstoffinseln aufgestellten Sammelbehälter,
- die im Auftrag der Stadt betriebenen Sammelstellen und -einrichtungen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) **Anschlusspflichtiger/-berechtigter** ist der Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet, auf welchem Abfälle anfallen oder anfallen können sowie andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Erbbauberechtigte bzw. die Wohnungseigentümergeinschaft bei Wohneigentum oder Wohnungserbbaurecht treten an die Stelle des Grundstückseigentümers. Bei mehreren Eigentümern eines Grundstücks sind diese gemeinschaftlich zum Anschluss verpflichtet. Ist der Eigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentumslage ungeklärt, gelten sonstige zur Nutzung des Grundstücks befugte Personen als Anschlusspflichtige/-berechtigte.

(2) **Benutzungspflichtiger/-berechtigter** ist jeder Anschlusspflichtige und sonstiger Erzeuger und Besitzer von Abfällen im Sinne des KrWG, der dem Benutzungszwang gemäß § 5 Abs. 3 und 4 und dem Benutzungsrecht nach § 5 Abs. 1 Satz 2 unterliegt.

(3) Der Begriff „**die an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen**“ umfasst im Sinne dieser Satzung alle Anschluss- und Benutzungspflichtigen/-berechtigten.

(4) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Grundstückseigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Benachbarte Grundstücke müssen mindestens eine gemeinsame Grundstücksgrenze haben.

(5) **Abfälle** sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 KrWG).

(6) **Abfälle aus privaten Haushaltungen** sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind zusammenhängende, nach außen abgeschlossene Räumlichkeiten, die von einer oder mehreren Personen zum Wohnen im Rahmen einer gemeinschaftlich geführten Hauswirtschaft genutzt werden.

(7) **Gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 6 genannten Abfälle.

(8) **Andere Herkunftsbereiche** im Sinne dieser Satzung sind Anfallstellen von Abfällen, die nicht zu den privaten Haushaltungen zählen, insbesondere Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen. Hinsichtlich der Inanspruchnahme abfallwirtschaftlicher Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung sind Abfallerzeuger und –besitzer anderer Herkunftsbereiche, bei denen Restabfälle und verwertbare Abfälle in haushaltstypischer Art und Menge anfallen, den privaten Haushaltungen gleichgestellt.

(9) **Bioabfälle** im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Gartenabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen. Hierzu gehören insbesondere Rasenschnitt, Laub, Hecken-, Baum-, Strauchschnitt, Unkräuter, Fallobst, Obst- und Gemüseabfälle, Eier- und Nussschalen, Kaffeesatz mit Filtertüte, Teebeutel, Kleintierstreu (organisch abbaubar), Speisereste.

Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind

- Küchen- und Speiseabfälle aus dem gewerblichen Bereich (z. B. Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung, Gastronomiebetriebe, Großküchen, Cateringgewerbe, Hersteller von Fertiggerichten),
- rohe und gekochte Fleisch- und Fischreste sowie Schlachtkörper und Teile von geschlachteten Tieren oder von getötetem Wild, soweit sie die in einem Vierpersonenhaushalt typischerweise anfallende Menge überschreiten,
- Katzen- und Hundekot oder sonstiger Tierexkrememente.

Ebenfalls keine Bioabfälle im Sinne der Satzung sind Biokunststoffe, auch wenn sie als biologisch abbaubar bezeichnet sind, und Aschen (z. B. aus der Holzfeuerung).

70.100

(10) **Sperrabfall** im Sinne dieser Satzung sind sperrige Abfälle, die in privaten Haushaltungen anfallen und wegen ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die bereitgestellten Abfallbehälter der Stadt eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren, insbesondere Einrichtungs- und Haushaltgegenstände des privaten Haushalts.

Kein Sperrabfall im Sinne dieser Satzung sind Bauteile, die fest mit dem Gebäude verbunden sind, wie Fensterrahmen, Türen, Badewannen, Sanitärkeramik u. Ä., motorbetriebene Fahrzeuge und Teile davon.

(11) **Elektro- und Elektronikgeräte** im Sinne dieser Satzung sind haushaltstypische Altgeräte, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teile des Altgerätes sind und die in den Anwendungsbereich des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) in der jeweils geltenden Fassung fallen. Hierunter fallen z. B. Haushaltsgroßgeräte wie Kühlschränke, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Elektroherde, Fernsehgeräte, Haushaltskleingeräte wie Staubsauger, Toaster, Bügeleisen, Rasierapparate, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik wie Computer, Drucker, Laptops, Telefone, Geräte der Unterhaltungselektronik wie Radiogeräte, Hi-Fi-Anlagen, Beleuchtungskörper wie Leuchtstofflampen, Entladungslampen, elektrische Werkzeuge wie Bohrmaschinen, Sägen, Nähmaschinen, Rasenmäher, Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte wie elektrische Eisenbahnen, Videospielkonsolen, Fahrrad- und Laufcomputer, Medizinprodukte wie Beatmungsgeräte, Blutdruckmessgeräte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente wie Rauchmelder, Thermostate, automatische Ausgabegeräte.

(12) **Papier, Pappe, Kartonagen** im Sinne dieser Satzung sind recycelbare, nicht verunreinigte graphische Papiere, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge, Prospekte, sowie Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Karton (ohne Anhaftungen von Fremdstoffen), die im Rahmen der dualen Systeme gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung erfasst werden.

Nicht zu der Abfallart Papier, Pappe, Kartonagen im Sinne dieser Satzung zählen insbesondere Aktenordner, Tapetenreste, öl- und fettgetränkte Papiere, Fotos, geshreddertes Papier aus gewerblicher Tätigkeit, geleimte Buchrücken.

(13) **Altholz** im Sinne dieser Satzung ist aus Vollholz oder Spanplatten bestehender Abfall, der nicht gefährliche Stoffe enthält und üblicherweise als Sperrabfall anfällt, insbesondere Möbel, Spiel- und Sportgeräte sowie anderer Hausrat. Nicht zum Altholz gehören Bauholz, Fenster, Türen, Lauben, Gartenzäune, Pfosten u. Ä.

(14) **Bau- und Abbruchabfälle** im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Baumaßnahmen, Baustellenabfälle, Brandabfälle, Bodenaushub, Steine und Straßenaufbruch.

(15) **Marktabfälle** im Sinne dieser Satzung sind die auf Märkten anfallenden Abfälle zur Beseitigung.

(16) **Problemabfälle** im Sinne dieser Satzung sind gesundheits- und umweltgefährdende sowie gefährliche Abfälle gemäß § 3 Abs. 5 KrWG aus privaten Haushaltungen, insbesondere die in Anlage 1 unter Punkt 1.15 aufgeführten Abfallarten. Nicht zu den Problemabfällen im Sinne dieser Satzung gehören Fahrzeug-Altballastien, für die ein Pfandsystem nach Batteriegesetz besteht und die dementsprechend zu entsorgen sind.

(17) **Altreifen und Alträder** im Sinne dieser Satzung sind solche, die von in privaten Haushaltungen genutzten Fahrzeugen stammen. Die Überlassung dieser Altreifen und Alträder ist nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich an den Wertstoffhöfen der Stadt möglich. Altreifen und Alträder von gewerblich eingesetzten Nutzfahrzeugen sind keine Altreifen und Alträder im Sinne dieser Satzung.

(18) **Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle)** im Sinne dieser Satzung sind nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung, die im Rahmen der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes anfallen. Diese Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern nach AVV 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01 und 18 02 03 werden durch die Stadt eingesammelt, befördert und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

(19) **Restabfälle** im Sinne dieser Satzung sind Abfälle zur Beseitigung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG.

(20) Als **Abholstelle** im Sinne dieser Satzung gilt die dem anschlusspflichtigen Grundstück am nächsten gelegene und an einer dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße liegende Stelle (Bordsteinkante des Gehweges einer öffentlich gewidmeten Straße, Fahrbahnrand), an der die Abfallbehälter am Entsorgungstag zur Leerung bereitgestellt werden. Die Abholstelle muss über eine befahrbare Straße gemäß Abs. 23 erreichbar sein.

(21) **Abfallbehälterstandplatz** im Sinne dieser Satzung ist der Platz auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen/-berechtigten, der zur Aufbewahrung der Abfallbehälter zwischen den Leerungstagen dient.

(22) **Transportweg** im Sinne dieser Satzung ist der Weg, auf dem die Abfallbehälter vom Abfallbehälterstandplatz bzw. Abholstelle bis zum Entsorgungsfahrzeug transportiert werden müssen.

(23) **Befahrbare Straße** im Sinne dieser Satzung ist eine Straße, die so befestigt ist, dass sie mit 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 t befahrbar ist und zudem in Übereinstimmung mit verkehrsrechtlichen Bestimmungen und mit Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger tatsächlich dauernd ohne unzumutbare Gefährdung von einem Entsorgungsfahrzeug befahren werden kann. Dies ist nicht der Fall, wenn die für das Entsorgungsfahrzeug zur Verfügung stehende lichte Durchfahrtsbreite weniger als 3 m beträgt oder die lichte Höhe von 4 m unterschreitet.

Nicht durchgängige Straßen sind im Sinne dieser Satzung nur dann befahrbar, wenn ein für die Entsorgungsfahrzeuge ausreichender Wendepplatz von mindestens 6 m Radius vorhanden ist und einem erforderlichen Wendemanöver keine anderen rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen.

Ist eine Straße nicht öffentlich gewidmet, ist diese nur befahrbar, wenn die o. g. Anforderungen erfüllt sind und zudem alle betreffenden Eigentümer die Überfahrtgenehmigung in das Privatgrundstück bzw. Privatstraße schriftlich erteilt haben.

(24) **Selbstbereitstellung** im Sinne dieser Satzung ist die Bereitstellung der Abfallbehälter am Tag der Leerung an der Abholstelle gemäß Abs. 20 in Verantwortung des Anschlusspflichtigen.

70.100

(25) **Vollservice** im Sinne dieser Satzung ist die vom Anschlusspflichtigen an die Stadt beauftragte, gebührenpflichtige Leistung, die Abfallbehälter am Entsorgungstag zur Leerung vom Abfallbehälterstandplatz auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen zum Entsorgungsfahrzeug zu transportieren und nach der Leerung wieder auf den Abfallbehälterstandplatz zurück zu stellen.

(26) **Sperrabfallabholung aus der Wohnung** im Sinne dieser Satzung ist die Abholung von Sperrabfällen gemäß Abs. 10 aus Wohnungen oder einzelnen Zimmern von Wohnungen, Kellern, Böden, sonstigen Nebengelassen, Garagen, Wochenendhäusern und sonstigen Gebäudeteilen auf Grundstücken, einschließlich den dazugehörigen Vorgärten, Höfen u. Ä.

(27) **Einpersonengrundstück** im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück, auf welchem laut aktuellem Einwohnermelderegister nur eine Person mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz gemeldet ist.

(28) **Beschäftigte** im Sinne dieser Satzung sind alle in einem Betrieb, Krankenhaus, Gaststätte oder ähnlichen gewerblichen und öffentlichen Einrichtungen Tätige (insbesondere Arbeitnehmer, Unternehmer, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt werden, sind bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl als Grundlage für das vorzuhaltende Restabfallvolumen nach § 8 Abs. 4 nur zu einem Viertel zu berücksichtigen.

(29) **Eigene Anlagen** im Sinne dieser Satzung sind Anlagen, in denen eine Entsorgung von Abfällen nach den Vorschriften des KrWG durchgeführt wird und die in der tatsächlichen Verfügungsgewalt des Erzeugers oder Besitzers von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen stehen. Bloße Vertragsbeziehungen im Dienstleistungsbereich mit einem anderen Anlagenbetreiber machen dessen Anlage nicht zu einer „eigenen Anlage“ des Vertragspartners.

§ 4 Ausschlüsse

(1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind

1. Abfälle, für die nach § 2 Abs. 2 KrWG das Kreislaufwirtschaftsgesetz nicht gilt,
2. Abfälle, die der Rücknahmepflicht auf Grund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt,
3. Eis und Schnee, Körperteile und Organabfälle, Munition, Sprengstoff, Feuerwerkskörper von gewerblichen Dienstleistern, Altfahrzeuge,
4. alle anderen Abfälle, die nicht in Anlage 1 aufgeführt sind. Von diesem Ausschluss nicht betroffen sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen in kleinen Mengen anfallen und in den Sammelstellen/-einrichtungen nach § 2 angenommen werden.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen

1. alle nicht in Anlage 1 genannten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihrer Art (Überschreiten des Schadstoffgehaltes), Beschaffenheit (flüssig, schlammig, pastös) oder ihrer Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können oder soweit die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung dieser Abfälle im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Freistaates Sachsen durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist,
2. Bau- und Abbruchabfälle gemäß § 3 Abs. 14,
3. Stammholz mit einem Durchmesser von mehr als 10 cm und einer Länge von mehr als 120 cm sowie Wurzelstöcke von Bäumen, Büschen u. Ä.,
4. Flüssigkeiten jeglicher Art und Konsistenz, Filterstäube und ähnliche Abfälle, die durch Luftbewegungen leicht verweht werden können und die in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen, Abfälle, die Gefahren für die Sammelbehälter, die Entsorgungsfahrzeuge und die Entsorgungsanlagen oder ihrer Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorganges nachhaltig stören,
5. alle unter Abs. 1 genannten Abfälle.

(3) Überlassungspflichtige Abfälle im Sinne von § 17 Abs. 1 KrWG, die nach Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, haben Erzeuger und Besitzer in eigener Verantwortung an die Abfallentsorgungsanlagen des AWVC unter Beachtung der geltenden Benutzungssatzung (§ 1 Abs. 6) anzuliefern.

(4) Soweit die Abfälle sowohl vom Einsammeln und Befördern (Abs. 2) als auch von der Abfallentsorgung (Abs. 1) ausgeschlossen sind, sind die Erzeuger und Besitzer dieser Abfälle für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. Beseitigung nach den gesetzlichen Bestimmungen des KrWG selbst verantwortlich. Die Stadt berät hierzu die Erzeuger und Besitzer im Rahmen der Abfallberatung.

(5) Für die Entsorgung der Abfälle, die nach Abs. 1 ausgeschlossen sind, dürfen weder die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung noch Flächen neben Abfallbehältern und sonstige Plätze benutzt werden.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte nach § 3 Abs. 1 eines Grundstückes im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht). Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die Einrichtungen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).

(2) Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung nach dieser Satzung anzuschließen (Anschlusszwang).

70.100

(3) Die Anschlusspflichtigen und sonstigen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen, insbesondere auch Mieter und Pächter, sind verpflichtet, diese Abfälle der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen und die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung gemäß dieser Satzung zu benutzen. (Benutzungszwang).

(4) Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (insbesondere gewerbliche Siedlungsabfälle) sind verpflichtet, diese Abfälle der Stadt zu überlassen, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen. Die Befugnis zur Beseitigung der Abfälle in eigenen Anlagen besteht nicht, soweit die Überlassung der Abfälle an die Stadt auf Grund überwiegender öffentlicher Interessen erforderlich ist. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (insbesondere gewerbliche Siedlungsabfälle) sind verpflichtet, die Abfallbehälter der Stadt für die Aufnahme dieser Abfälle zu benutzen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Benutzungszwang nach § 5 Abs. 3 besteht nicht,

1. soweit Überlassungspflichten gemäß § 17 Abs. 2 KrWG für Abfälle nicht bestehen,
2. soweit Abfälle nach § 4 Abs. 1 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.

(2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf Antrag des Anschlusspflichtigen von der Stadt erteilt, soweit der Anschlusspflichtige sachlich begründet nachweist, dass auf seinem Grundstück für einen zeitlich begrenzten Zeitraum keine überlassungspflichtigen Abfälle anfallen (z. B. wegen Rekonstruktions- und Umbaumaßnahmen, Leerzug u. Ä.) und dieser Tatbestand eine Befreiung rechtfertigt. Die Befreiung wird nicht rückwirkend erteilt.

(3) Grundstücke, die zu Wohnzwecken und durch Gewerbe genutzt werden, werden nur komplett vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit, d. h., die getrennte Befreiung der bewohnten bzw. der durch Gewerbe genutzten Grundstücksteile ist nicht möglich.

(4) Vom Benutzungszwang nach § 5 Abs. 3 wird befreit, wer nachweist, dass er die Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen auf dem im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos gemäß § 7 Abs. 3 KrWG verwertet (Eigenverwertung, insbesondere Kompostierung von Bioabfällen). Die Befreiung vom Benutzungszwang auf Grund einer Eigenverwertung (z. B. Kompostierung) ist vom Anschlusspflichtigen bei der Stadt schriftlich zu beantragen.

(5) Befreiungen vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie werden nur befristet und/oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Die Erteilung von Auflagen kann auch nachträglich erfolgen.

(6) Bis zur Bewilligung des Antrags bleiben der Anschluss- und Benutzungszwang bestehen.

§ 7**Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen**

- (1) Abfälle gelten als angefallen, sobald ihre Abfalleigenschaften erfüllt sind (§ 3 Abs. 1 KrWG).
- (2) Bereits vom Zeitpunkt ihres Anfalls an sind Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Die Abfälle sind in die dafür ausschließlich vorgesehenen Abfallbehälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. die entsprechenden, im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer (Bringsystem) einzubringen.
- (3) Abfälle dürfen zum Zwecke der Entsorgung nur in den dafür zugelassenen Anlagen und Einrichtungen (Abfallentsorgungsanlagen) behandelt, gelagert, verwertet oder beseitigt werden. Es ist untersagt, sich von Abfällen durch wildes Ablagern, Vergraben oder Verbrennen in jeglicher Form zu entledigen. Ausnahmen vom Verbrennungsverbot für pflanzliche Abfälle werden auf schriftlichen Antrag an die Stadt Chemnitz, Untere Abfallbehörde, geprüft und entschieden.
- (4) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei den betreffenden Sammelstellen und -einrichtungen gemäß § 2.
- (5) Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie sich im oder auf dem Entsorgungsfahrzeug oder in den betreffenden Sammelstellen und -einrichtungen gemäß § 2 befinden.
- (6) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im überlassenen Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (7) Anderen Personen als den jeweiligen Anschluss- und Benutzungspflichtigen i. S. dieser Satzung ist es nicht gestattet, zur Leerung bereitgestellte Abfallbehälter oder zur Abholung bereitgestellte Abfälle ohne Auftrag der Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu durchsuchen bzw. wegzunehmen.
- (8) Die Nutzung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung der Stadt (§ 2 Abs. 2) ist grundsätzlich nur für Abfälle aus dem Stadtgebiet zulässig. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.
- (9) Die Anlieferer von Abfällen haften für eventuelle Schäden und Aufwendungen, die dem Betreiber der Einrichtung durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen entstehen. Die Stadt ist befugt, vor der Annahme von Abfällen einen Nachweis über die Unbedenklichkeit einer Anlieferung zu verlangen, z. B. durch Gutachten einer Fachbehörde oder einer anerkannten Untersuchungsstelle, wenn zweifelhaft ist, ob die Abfälle in der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung der Stadt schadlos entsorgt werden können.

70.100

(10) Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Entsorgung legt die Stadt fest, welche Abfallarten zu welchen Bedingungen und Öffnungszeiten in den einzelnen Sammelstellen und -einrichtungen angenommen bzw. entsorgt werden können. Es gelten die jeweiligen bekannt gemachten Benutzungsordnungen und die Kennzeichnungen auf den Abfallbehältern bzw. Sammelcontainern. Im Einzelfall kann die Annahme von Abfällen zur Verwertung und zur Beseitigung für bestimmte Zeiten und bestimmte Sammelstellen und -einrichtungen mengenmäßig beschränkt oder ausgeschlossen werden.

(11) Die Benutzung der Wertstoffhöfe, Annahmestellen und Wertstoffcontainer an den Wertstoffinseln ist nur in haushaltstypischen Mengen gestattet. Gewerbetreibende, deren Gewerbe Transport- und Entsorgungsleistungen zum Inhalt hat, ist die Benutzung der Wertstoffhöfe, Annahmestellen und Wertstoffcontainer an den Wertstoffinseln untersagt. Sie haben die entsprechenden Entsorgungswege unter Einhaltung der Anforderungen des KrWG zu nutzen.

(12) Die an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen, die nach Anzeige durch die Stadt wiederholt Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 missbräuchlich entgegen der jeweiligen Zweckbestimmung nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, haben der Stadt die durch die gebotene Entsorgung zusätzlich entstehenden Kosten zu erstatten. Entsprechendes gilt bei durch unsachgemäße Nutzung verursachte Beschädigung oder Zerstörung der Abfallbehälter und/oder sonstiger Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen.

(13) Die Ablagerung von Abfällen jeglicher Art an den Abholstellen für Abfallbehälter und an den Wertstoffinseln ist unzulässig und wird als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 8 Abfallbehälter

(1) Für die Erfassung, das regelmäßige Einsammeln und Befördern von Abfällen werden durch die Stadt die folgenden genormten Abfallbehälter zugelassen und zur Verfügung gestellt:

a) für **Restabfall**

80-l-Abfallbehälter,
120-l-Abfallbehälter,
240-l-Abfallbehälter,
660-l-Abfallbehälter,
1100-l-Abfallbehälter,
zugelassen für Einpersonengrundstücke gemäß § 3 Abs. 27 (antragspflichtig):
40-l-Abfallbehälter,

b) für **Bioabfälle**

80-l-Abfallbehälter,
120-l-Abfallbehälter,
240-l-Abfallbehälter (Bestandsschutz),
1100-l-Abfallbehälter,
zugelassen für Grundstücke mit nur einem Haushalt (antragspflichtig):
40-l- Abfallbehälter,

c) für **Papier, Pappe, Kartonagen**

240-l-Abfallbehälter,
1100-l-Abfallbehälter,

d) für die Entsorgung von **Krankenhausabfällen (HMTV-Abfällen)** gemäß § 3 Abs. 18

1. für Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern AVV 18 01 01 und 18 02 01:

2,5-l-Sammelbehälter für spitze und scharfe Gegenstände (Sharps),
5-l-Sammelbehälter für spitze und scharfe Gegenstände (Sharps),
120-l-Abfallbehälter (als Sammel- und Transportbehälter für Sharp-Sammelbehälter, gebührenfrei),
5-m³-Absetzcontainer

2. für Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern AVV 18 01 04 und 18 02 03:

240-l-Abfallbehälter,
1100-l-Abfallbehälter,
5-m³-Umleerbehälter.

Verschließbare Abfallbehälter werden nach erteiltem Auftrag gegen Gebühr zur Verfügung gestellt. Verschließbare Abfallbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen und für Bioabfälle sind nur mit Dreikantschloss M 5 in der Schließeinrichtung zugelassen.

Für Großanfallstellen können durch die Stadt unter den für den Einzelfall festgelegten Bedingungen zusätzlich zugelassen werden:

5-m³-Umleerbehälter/Absetzcontainer,
10-m³-Presscontainer,
20-m³-Presscontainer,
32-m³-Abrollcontainer.

(2) Die Größe der Abfallbehälter ist so zu wählen, dass das Volumen für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls ausreicht. Für die Bemessung des vorzuhaltenden Restabfallvolumens werden Richtwerte nach Abs. 3 und 4 empfohlen. Unabhängig davon hat der Anschlusspflichtige dafür Sorge zu tragen, dass ein ausreichendes Behältervolumen vorgehalten wird, damit keine Behälterüberfüllungen oder Ablagerungen von Abfällen neben den Behältern (Nebenablagerungen) auftreten.

(3) Der Richtwert für Restabfall aus privaten Haushaltungen ist abhängig von der Zuordnung der Anzahl von Wohneinheiten zu einem Abfallbehälterstandplatz. Je nach Anzahl der einem Abfallbehälterstandplatz zugeordneten Wohnungen kann sich dieser Richtwert zwischen 10 l Restabfall pro Einwohner und Woche (klassischer mehrgeschossiger Wohnungsbau, offene Siedlungsstruktur) und 15 l Restabfall pro Einwohner und Woche (Großwohnanlagen) bewegen. Darüber hinaus richten sich die vorzuhaltenden Behältervolumina für Bioabfall und Papier, Pappe, Kartonagen nach dem jeweiligen regelmäßigen Anfall.

70.100

(4) Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 3 Abs. 8 (insbesondere Restabfälle nach § 3 Abs. 19 und gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 3 Abs. 7) haben auf ihren oder auf den von ihnen genutzten Grundstücken in einem angemessenen Umfang Restabfallbehälter vorzuhalten. Die Größe und die Anzahl der Restabfallbehälter richtet sich je nach Art des Gewerbes nach der Beschäftigtenzahl (im Folgenden Besch.), der Anzahl der Gaststättenplätze (Plätze), der Anzahl der Betten, z. B. in Krankenhäusern (Betten), der Anzahl der zu betreuenden Personen (Pers.), z. B. in Kindertageseinrichtungen und Schulen, der Anzahl der zu pflegenden Personen in Pflegeheimen (Pers.) oder nach ähnlichen Richtwerten. Das vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen pro Anfallstelle ergibt sich aus der Summe der vorgegebenen Richtwerte, z. B. für Gaststätten: Anzahl der Plätze plus Anzahl der Beschäftigten. Werden durch Kunden, Besucher usw. zusätzliche relevante Abfallmengen erzeugt, ist das Abfallbehältervolumen bedarfsgerecht zu erhöhen.

In Abhängigkeit der genannten Richtwerte sind mindestens folgende Restabfallbehälter für die Erfassung regelmäßig anfallender Abfälle auf dem Grundstück vorzuhalten:

bei vierwöchentlicher Leerung		
bis 5 Besch./Plätze/Betten/Pers.	1 x	80-l-Abfallbehälter
bis 10 Besch./Plätze/Betten/Pers.	1 x	120-l-Abfallbehälter
bei zweiwöchentlicher Leerung		
bis 20 Besch./Plätze/Betten/Pers.	1 x	120-l-Abfallbehälter
bis 60 Besch./Plätze/Betten/Pers.	2 x	240-l-Abfallbehälter
bis 100 Besch./Plätze/Betten/Pers.	3 x	240-l-Abfallbehälter
bei wöchentlicher Leerung		
bis 160 Besch./Plätze/Betten/Pers.	2 x	240-l-Abfallbehälter
bis 200 Besch./Plätze/Betten/Pers.	1 x	660-l-Abfallbehälter
bis 400 Besch./Plätze/Betten/Pers.	1 x	1100-l-Abfallbehälter.

Für Anfallstellen nach § 3 Abs. 8, die mehr als 400 Besch./Plätze/Betten/Pers. haben, sind jeweils pro angefangene 100 Besch./Plätze/Betten/Pers. 1 x 240-l-Abfallbehälter bei wöchentlicher Leerung vorzuhalten.

Fallen in den Anfallstellen nach § 3 Abs. 8 geringere Mengen von Abfällen zur Beseitigung an als die nach den Richtwerten ermittelten, hat der Abfallerzeuger und -besitzer dies der Stadt entsprechend plausibel nachzuweisen.

Für spezielle Anfallstellen, insbesondere für Sportstätten, kulturelle Einrichtungen, Friedhöfe und Kirchen werden Abfallbehälter in der nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen benötigten Anzahl und Größe festgelegt. Mindestens ein Restabfallbehälter ist verpflichtend.

(5) Auf gemischt genutzten Grundstücken (Wohneinheiten und Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen nach § 3 Abs. 7) können ein bzw. mehrere Gewerbe bis zu jeweils einer Beschäftigtenzahl von 4 Beschäftigten mit Einverständnis des Grundstückseigentümers die für die privaten Haushaltungen zur Verfügung gestellten Abfallbehälter mitbenutzen. Die gemeinsame Nutzung der Abfallbehälter ist durch den Grundstückseigentümer bei der Stadt schriftlich anzuzeigen.

(6) Wird durch die Stadt festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht ausreichen und trotz schriftlicher Aufforderung durch die Stadt zusätzliche Abfallbehälter nicht bestellt wurden, so werden die Anschlusspflichtigen zur Aufstellung der erforderlichen Abfallbehälter verpflichtet.

(7) Für das Einsammeln und den Transport von nicht regelmäßig bzw. vorübergehend vermehrt anfallenden Rest-, Bio- und Abfällen aus Papier, Pappe, Karton sowie Krankenhausabfällen (HMTV-Abfällen) werden durch die Stadt Abfallbehälter gemäß Abs. 1 Satz 1 auf Bestellung sowie Abfallsäcke für Restabfall (80 l) und für Grünschnitt (60 l und 120 l) und Laub (60 l) gegen Gebühr zur Verfügung gestellt, soweit der Betrieb der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung dies zulässt.

(8) Die Stadt stellt die zur Aufnahme des Abfalls erforderlichen Abfallbehälter und Container gemäß Abs. 1 zur Verfügung und hält sie instand. Die Instandhaltung verpflichtet nicht zur kostenfreien Reinigung der Behälter durch die Stadt, mit Ausnahme der jährlich einmal organisierten Innenreinigung der Bioabfallbehälter.

(9) Die Stadt berät über die für das jeweilige Grundstück zweckmäßigsten Sammelsysteme und bestimmt nach Angabe des Abfallvolumens durch den Anschlusspflichtigen/-berechtigten die Art, Anzahl und den Benutzungszweck der auf dem Grundstück aufzustellenden Abfallbehälter sowie Häufigkeit und Tag der Entleerung.

(10) Technische Systeme, die den Anschlusspflichtigen in die Lage versetzen, die Abfallgebühren verursachergerechter auf die Mieter umzulegen, sind dann zugelassen, wenn für deren Betrieb die zugelassenen Abfallbehälter entsprechend Abs. 1 verwendet werden und am Leerungstag bei Volservice die ungehinderte Entsorgung gewährleistet ist.

§ 9

Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. Hierfür werden Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 und 7 sowie sonstige Sammelbehälter für Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen zur Verfügung gestellt. Der angefallene Abfall ist ausnahmslos nur in die von der Stadt zur Verfügung gestellten, zugelassenen Abfallbehälter zu füllen. Andere als die zugelassenen Abfallbehälter und solche mit nicht zulässigem Inhalt werden weder geleert noch abgefahren.

(2) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen ständigen Nutzern des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.

(3) Soweit die Stadt Sammelcontainer oder sonstige Behälter zur Sammlung von Abfällen öffentlich zugänglich im Stadtgebiet aufstellt oder zur Verfügung stellt, dürfen in diese ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle, z. B. Alttextilien, Papier und Pappe, Elektro(nik)kleingeräte, Metalle, eingebracht werden. Derartige Abfälle dürfen nicht in die Restabfallbehälter auf den Grundstücken eingefüllt werden.

70.100

(4) Abfälle dürfen in die Abfallbehälter weder eingestampft, eingepresst oder eingeschlämmt werden. Ebenfalls dürfen sie nicht in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Asche in die Abfallbehälter zu füllen. Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch gut schließen lässt, um eine spätere Leerung ohne Problem zu ermöglichen.

(5) Sperrige Gegenstände und solche, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidbar zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden.

(6) Die Stadt ist nicht verpflichtet, Abfälle, die sich beim Kippvorgang des Behälters nicht lösen, manuell zu lockern und aus Behältern zu entfernen.

(7) Die Gesamtmasse darf bei Abfallbehältern nach der DIN EN 840 aus Sicherheitsgründen folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten:

1. für 80-l-Abfallbehälter	50 kg
2. für 120-l-Abfallbehälter	60 kg
3. für 240-l-Abfallbehälter	110 kg
4. für 660-l-Abfallbehälter	310 kg
5. für 1100-l-Abfallbehälter	450 kg

Für die Abfallsäcke gemäß § 8 Abs. 7 gelten folgende maximale Gesamtmassen:

a. für 80-l-Restabfallsäcke	20 kg
b. für 60-l-Grünschnitt-/Laubsäcke	20 kg
c. für 120-l-Grünschnittsäcke	40 kg

(8) Die Abfallbehälter sind von den an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen schonend zu behandeln und sauber zu halten. Die Sauberhaltung der Abfallbehälter kann von den an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen auf eigene Kosten auch einer Reinigungsfirma übertragen werden. Dabei ist zu beachten, dass die Zuordnung der Abfallbehälter zu den Standplätzen nicht verändert werden darf.

(9) Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 sind mit einem Chip zur eindeutigen Identifikation ausgerüstet. Die Zuordnung eines Behälters zu mehreren Grundstücken unterschiedlicher Eigentümer und damit Anschlusspflichtigen, ist nicht erlaubt. Des Weiteren ist es untersagt, Behälter eines Grundstückes eigenmächtig auf ein anderes Grundstück umzusetzen.

(10) Eine Verwendung der von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, sonstigen Sammelbehälter für Abfälle oder Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen für Werbezwecke und Beschriftungen ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

(11) Die Haftung für Schäden, die der Stadt durch unsachgemäße Behandlung von Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe oder Gegenstände in Abfallbehältern, an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(12) Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind bei Um- oder Abmeldungen durch den Anschlusspflichtigen an die Stadt in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

§ 10

Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

(1) Die von der Stadt auf öffentlichen Straßen nach § 2 Sächsisches Straßengesetz und in öffentlichen Anlagen aufgestellten Abfallbehälter (sog. Papierkörbe u. Ä.) dürfen nur für Unterwegsabfälle und nicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen oder von sonstigen Anfallstellen genutzt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen sowie Händler auf öffentlichen Flächen, insbesondere auf Märkten, haben zur Erfassung der im Zusammenhang mit dem Verkauf ihrer Waren anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle Abfallbehälter aufzustellen oder aufstellen zu lassen und die darin erfassten Abfälle der Stadt zur Entsorgung zu überlassen, sofern diese Abfälle nicht unter Einhaltung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verwertet werden.

(3) Bei Veranstaltungen haben die Ausrichter die Vorhaltung von Abfallbehältern bzw. Abfallsäcken mit der Stadt abzustimmen. Nach Abschluss der Veranstaltungen sind veranstaltungsbedingte Abfälle im betreffenden Gebiet einzusammeln und der Stadt zur Entsorgung zu überlassen, sofern diese Abfälle nicht unter Einhaltung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verwertet werden.

§ 11

Standplätze, Abholstelle und Transportwege für Abfallbehälter

(1) Die Anschlusspflichtigen haben auf dem angeschlossenen Grundstück einen Abfallbehälterstandplatz gemäß § 3 Abs. 21 für die Abfallbehälter in ausreichender Größe bereitzustellen, zu errichten und zu unterhalten.

(2) Der Abfallbehälterstandplatz kann sich in geschlossenen Räumen, in Abfallbehälterschrank (Nutzung durch Öffnung einer Tür), Umhausungen, Umzäunungen (Standplatz vollständig von Zaunelementen umschlossen und mit oder ohne abschließbarer Tür ausgerüstet) oder im Freien mit oder ohne Einfriedungen befinden. Geschlossene Abfallbehälterräume, Abfallbehälterschrank und Umhausungen sind zur Gewährleistung von hygienischen Anforderungen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, innen zu reinigen und ggf. zu desinfizieren. Im Freien gelegene Standplätze sollten mit einem Sicht- und Verwehungsschutz von mindestens 1 m Höhe umgeben und nur den jeweiligen Nutzern der Abfallbehälter zugänglich sein. Die Größe des vorzuhaltenden Abfallbehälterstandplatzes ist so zu planen, dass mindestens die Anzahl von Behältern aufgestellt werden kann, die nach § 8 Abs. 3 und 4 ermittelt wird. Der Platzbedarf pro Behälter ergibt sich aus Anlage 2. Zusätzlicher Platzbedarf kann für Behälter bestehen, die der Sammlung von Abfällen im Rahmen eines Rücknahmesystems gemäß KrWG oder nicht überlassungspflichtiger Abfälle dienen. Zur Errichtung von Abfallbehälterstandplätzen berät die Stadt die Anschlusspflichtigen.

70.100

(3) Es ist möglich, den Abfallbehälterstandplatz auch auf einem Nachbargrundstück zu errichten, sofern das Einverständnis des Eigentümers dieses Grundstücks nachgewiesen ist. Die Neueinrichtung oder die Verlegung des Abfallbehälterstandplatzes ist schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Eigentümer mehrerer an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossener Grundstücke können einen gemeinsamen Standplatz für die Abfallbehälter gemäß § 3 Abs. 21 (Sammelstandplatz) auf einem dieser Grundstücke oder auf einem räumlich nahe gelegenen Grundstück errichten und nutzen. Dieses Grundstück muss sich ebenfalls im Eigentum eines der Grundstückseigentümer befinden bzw. muss durch eine schuldrechtliche Vereinbarung mit dem betreffenden Grundstückseigentümer nutzbar sein. Der Sammelstandplatz und die dazugehörige Nutzergemeinschaft sind der Stadt schriftlich anzuzeigen.

(5) Auf schriftlichen Antrag nach § 20 Abs. 7 c) können mehrere Anschluss- und Benutzungspflichtige benachbarter Grundstücke (§ 3 Abs. 4 Satz 2) eine Gemeinschaft zur gemeinsamen Benutzung von Abfallbehältern bilden. In dem Antrag ist einer der Anschluss- und Benutzungspflichtigen der Stadt gegenüber zum Bevollmächtigten und der Standort der gemeinsam genutzten Abfallbehälter zu bestimmen.

(6) Am Leerungstag sind die Abfallbehälter an der Abholstelle gemäß § 3 Abs. 20 ohne Behinderung und Gefährdung der Verkehrsteilnehmer bereitzustellen (**Selbstbereitstellung** gemäß § 3 Abs. 24), es sei denn, der Anschlusspflichtige hat einen gebührenpflichtigen Vollservice beauftragt. Die Freistellung von der Verpflichtung zur Selbstbereitstellung kann für Grundstücke, bei denen die Abfallbehälter mit einem Seitenlader in Einmannbedienung geleert werden, nicht gewährt werden. Die Bereitstellung der Abfallbehälter hat am Leerungstag bis 06:00 Uhr, frühestens am Vorabend ab 18:00 Uhr zu erfolgen. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von der Abholstelle zu entfernen.

(7) Die Stadt kann die Abholstelle gegenüber den Anschlusspflichtigen bestimmen, wenn die Leerung der Abfallbehälter mit einem Seitenlader erfolgt oder auf Grund topographischer oder sonstiger örtlichen Bedingungen, insbesondere bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für die Entsorgungsfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, die Abfallbehälter bis zur nächsten befahrbaren Straße nach § 3 Abs. 23 gebracht werden müssen. Ebenso kann sie eine vorübergehende Verlegung der Abholstelle für die Abfallbehälter anordnen, wenn die sonst übliche Zu- und Abfahrt zur nächsten befahrbaren Straße gemäß § 3 Abs. 23 gesperrt ist.

§ 12

Vollservice bei Leerung der Abfallbehälter

(1) Jeder Anschlusspflichtige – mit Ausnahme nach § 11 Abs. 6 Satz 2 – hat das Recht, sich von der Verpflichtung zur Selbstbereitstellung der Abfallbehälter nach § 11 Abs. 6 Satz 1 freistellen zu lassen und den **Vollservice** nach § 3 Abs. 25 zu bestellen. Die Beauftragung und Durchführung des Vollservices ist bei Einsatz von Seitenladerfahrzeugen mit Einmannbedienung ausgeschlossen. Der Vollservice ist für jede durch die Stadt haushaltsnah gesammelte Abfallart gesondert gemäß § 20 Abs. 6 schriftlich zu bestellen bzw. zu kündigen. Für die Durchführung der Leistungen des Vollservices wird eine Gebühr gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 Abfallgebührensatzung erhoben.

(2) Bei Inanspruchnahme des Vollservices gelten die Verpflichtungen nach den Abs. 3 bis 9. Sofern diese Voraussetzungen nicht vorliegen, kann die Stadt die Durchführung des Vollservices ablehnen. Im Falle des nachträglichen Wegfalls einer dieser Voraussetzungen ist die Stadt berechtigt, den Vollservice einzustellen. Der Anspruch auf die Erbringung des bestellten Vollservices entfällt, wenn die Durchführung der Leistung tatsächlich nicht möglich ist. Die Gewährung einer kostenfreien Zweitanfahrt besteht in diesen Fällen nicht.

(3) Der kostenfreie Vollservice für die Leerung der haushaltsnah aufgestellten Abfallbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen kann nur für die Grundstücke gewährt werden, die den gebührenpflichtigen Vollservice für die Restabfall- und Bioabfallbehälter bei gleichen Standplatzbedingungen bestellt haben. Liegt eine Befreiung vom Benutzungszwang der Biotonne nach § 6 Abs. 4 i. V. m. § 14 Abs. 4 vor oder besteht keine Pflicht zur Benutzung des Bioabfallbehälters nach dieser Satzung (im Falle anderer Herkunftsbereiche gemäß § 3 Abs. 8), ist der bestellte gebührenpflichtige Vollservice für den Restabfallbehälter Voraussetzung für die Gewährung des kostenfreien Vollservices für den Abfallbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen.

(4) Der an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene hat zu sichern, dass das ungehinderte Betreten des Grundstücks am Leerungstag zum Zwecke des Transports der Abfallbehälter durch das Entsorgungspersonal möglich ist.

(5) Sofern sich Abfallbehälter auf verschlossenen Abfallbehälterstandplätzen nach § 3 Abs. 21 befinden und im Rahmen des Vollservices geleert werden, müssen die Türen ohne Schließeinrichtung oder mit einem Dreikantschlüssel der Größe M 5 geöffnet bzw. geschlossen werden können. Die Türen dürfen nicht in eine öffentliche Verkehrsfläche aufschlagen.

(6) Abfallbehälter in geschlossenen Räumen oder im Freien sind grundsätzlich zu ebener Erde aufzustellen. In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Standplätzen muss die lichte Durchgangshöhe mindestens 2 m betragen. Die Abstellräume sowie die Zugänge sind ausreichend elektrisch zu beleuchten.

(7) Abfallbehälterstandplätze und Transportwege vom Standplatz auf dem Grundstück zum Entsorgungsfahrzeug müssen mit einem harten und dauerhaften, dem zu erwartenden Behältergewicht angepassten Belag versehen sein, der das Befördern der Abfallbehälter (Gesamtmasse bis 450 kg) ausgelegt ist. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr des Abfalls ohne Schwierigkeiten und Zeitverluste zu sichern. Behinderungen auf den Transportwegen oder an den Abfallbehälterstandplätzen, die der an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene nicht zu vertreten hat, sind dem Verursacher anzulasten.

(8) Der Abfallbehälterstandplatz ist möglichst so zu wählen, dass auf dem Transportweg innerhalb des Grundstücks zum Entsorgungsfahrzeug keine Hindernisse (z. B. Rinnen, Absätze, andere Unebenheiten) vorhanden sind, die die Leichtigkeit der Entsorgung beeinträchtigen. Etwaige unvermeidliche Höhenunterschiede sind durch Rampen (max. Steigung 1 : 10 bei Abfallbehältern bis 120 l, 1 : 20 bei Abfallbehältern ab 240 l) auszugleichen.

70.100

(9) Der Abfallbehälterstandplatz und die Transportwege auf dem Grundstück sind ganzjährig sicher begehbar und stets in einem verkehrssicheren Zustand zu halten; dies betrifft insbesondere die Sicherstellung des Winterdienstes auf diesen Flächen. Für die Transportwege außerhalb der Grundstücke auf öffentlich gewidmeten Straßen ist die Straßenreinigungssatzung der Stadt Chemnitz zu beachten. Türen und Tore müssen mit einer Feststelleinrichtung versehen sein. Schließsysteme oder Schrankensysteme für Zugänge zu den Grundstücken oder Wohnhäusern (Haustür, Hoftür o. Ä.) und zu den Abfallbehälterstandplätzen werden bei gewünschtem Volservice nur akzeptiert, wenn der Zugang durch Eingabe einer Codenummer geöffnet werden kann und diese der Stadt schriftlich angezeigt wurde. Eine Verpflichtung zum Tragen der Abfallbehälter (z. B. durch Hausflure) besteht nicht.

§ 13 Abfuhr

(1) Die turnusmäßige Leerung der Abfallbehälter für Restabfall, für Bioabfall, für Papier, Pappe, Kartonagen sowie für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) erfolgt an Werktagen in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr. Die Leerungstage bestimmt die Stadt.

(2) Die Leerungsturnusse für Restabfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 a) betragen:

bis 240 l	zwei- oder vierwöchentlich und
ab 660 l	wöchentlich oder zweiwöchentlich.

Im begründeten Einzelfall kann die Stadt hiervon abweichende Regelungen treffen.

(3) Der Leerungsturnus für Bioabfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 b) ist einmal wöchentlich.

(4) Die Leerung der Abfallbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen gemäß § 8 Abs. 1 c) erfolgt nach den Festlegungen der Stadt für das jeweilige Entsorgungsgebiet einheitlich zweiwöchentlich oder vierwöchentlich.

(5) Die Leerungsturnusse der Abfallbehälter für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) gemäß § 8 Abs. 1 d) sind für 240-l- und 1100-l-Abfallbehälter wöchentlich oder zweiwöchentlich. Für die übrigen Abfallbehälter für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) werden die Leerungstermine mit den an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenene entsprechend des Bedarfs vereinbart.

(6) Die Leerung der für Großanfallstellen im Einzelnen bereit gestellten Großcontainer (mit einem Volumen von 5 m³ und größer) gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 ist auf Abruf möglich.

(7) Die Leerungstermine für die Abfallbehälter für Restabfall, für Bioabfall, für Papier, Pappe, Kartonagen werden den Eigentümern der an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke bzw. den von ihnen Bevollmächtigten mit der Versendung des grundstücksbezogenen Entsorgungskalenders mitgeteilt. Für die Bekanntgabe der Abholtermine bei der Sperrabfallentsorgung gilt § 15 Abs. 6.

(8) Fällt der turnusmäßige Leerungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird die Abfuhr vorverlegt oder am folgenden Werktag nachgeholt. Damit verschieben sich alle vorangegangenen und/oder nachfolgenden Leerungstage der Woche entsprechend. Die Veränderungen der Leerungstage sind in den jeweiligen grundstücksbezogenen

(9) Können die Abfallbehälter für Restabfall, für Bioabfall, für Papier, Pappe, Kartonagen sowie für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) durch Verschulden der an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen nicht geleert werden, so werden sie vor der nächsten turnusmäßigen Leerung nur nach Erteilung eines Auftrags für eine gebührenpflichtige Sonderentsorgung entsprechend § 6 Abfallgebührensatzung der Stadt geleert.

Ist die Leerung der Abfallbehälter für Restabfall, für Bioabfall, für Papier, Pappe, Kartonagen sowie für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) aus Gründen, die den an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen nicht anzulasten sind, nicht möglich, erfolgt innerhalb von zwei Werktagen eine einmalige, gebührenfreie Zweitanfahrt zwecks Leerung der Abfallbehälter.

§ 14 Bioabfälle

(1) Die Stadt erfasst die in den privaten Haushaltungen anfallenden Bioabfälle gemäß § 3 Abs. 9 getrennt mittels haushaltsnah aufgestellter Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 b) und führt sie einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zu.

(2) Aus Gründen der Hygiene und der Sauberhaltung der Bioabfallbehälter sollten stark feuchtende Bioabfälle vor dem Einbringen in den Bioabfallbehälter in saugfähiges Papier eingeschlagen werden.

(3) Speisereste und Küchenabfälle aus gewerblichen Großküchen oder Gastronomiebetrieben sind von der Entsorgung mittels Bioabfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 b) ausgeschlossen. Dies gilt auch im Falle von gemischt genutzten Grundstücken gemäß § 8 Abs. 5 entsprechend.

(4) Benutzungspflichtige (§ 3 Abs. 2) können auf Antrag gemäß § 20 Abs. 7 b) von der Benutzungspflicht der Bioabfallbehälter befreit werden, soweit die Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nach § 7 Abs. 3 KrWG erfüllt werden. Ordnungsgemäß und schadlos ist die Verwertung nur dann, wenn sämtliche, auf dem für die privaten Lebensführung genutzten Grundstück anfallenden Bioabfälle auf diesem verwertet werden, die Verwertung nach den Vorschriften des KrWG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften konform geht und das Wohl der Allgemeinheit, z. B. durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer, nicht beeinträchtigt wird. Weiterhin ist zur Sicherstellung der Verwertung der Bioabfälle aus privaten Haushaltungen eine Gartenfläche mit mindestens 25 m² (ohne Rasen, Wege, Terrassen) pro gemeldete Person nachzuweisen. Die Stadt ist befugt, die Ordnungsmäßigkeit der Verwertung zu kontrollieren. Erfüllt der Erzeuger und Besitzer der Bioabfälle die Anforderungen nach § 7 Abs. 3 KrWG nicht oder ist der Erzeuger oder Besitzer dazu nicht in der Lage, sind diese Abfälle nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG der Stadt zu überlassen.

(5) Sperrige Pflanzenabfälle, insbesondere Hecken-, Strauch- und Baumschnitt sowie andere Pflanzenabfälle, die auf Grund ihrer Länge ohne weitere Vorbehandlung nicht in einen Bioabfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 b) passen, können in einer Menge bis zu 2 m³ je Anlieferung und Tag auf den städtischen Wertstoffhöfen abgegeben werden (Bringsystem). Dazu gehören auch Gehölze, einschließlich Ast- bzw. Stammholz, mit einem Durchmesser bis zu 10 cm und einer Länge bis zu 1,20 m. Ausgenommen hiervon sind Wurzelstöcke.

70.100

(6) Für die Entsorgung von Laub können die durch die Stadt bereitgestellten Laubsäcke gegen eine Gebühr gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 Abfallgebührensatzung erworben werden. Diese Laubsäcke werden ganzjährig an den städtischen Wertstoffhöfen angenommen. In der Zeit vom 15.09. bis 30.11. eines Kalenderjahres (saisonal bedingt) können die Laubsäcke am Leerungstag zugebunden neben den Bioabfallbehälter zur Entsorgung bereitgestellt werden.

(7) Für die Entsorgung von Pflanzenabfällen (ausgenommen Fallobst), Rasenschnitt, Unkräuter, (gehäckselter) Hecken-, Strauch- und Baumschnitt können bei Mehranfall zusätzlich die durch die Stadt bereitgestellten Grünschnittsäcke in den Größen 60 l und 120 l gegen eine Gebühr gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 Abfallgebührensatzung erworben und genutzt werden. Die Abgabe der Grünschnittsäcke ist ausschließlich an den städtischen Wertstoffhöfen ganzjährig möglich.

(8) Die Art und Weise sowie die Termine der Entsorgung der in privaten Haushaltungen anfallenden Weihnachtsbäume werden durch die Stadt ortsüblich bekannt gemacht.

§ 15 Sperrabfall

(1) Die Stadt entsorgt den in den privaten Haushaltungen anfallenden Sperrabfall gemäß § 3 Abs. 10 durch separate Sperrabfallentsorgung (Abfuhr auf Bestellung, Abgabe auf den städtischen Wertstoffhöfen).

(2) Sperrabfall aus privaten Haushaltungen wird auf Auftrag eines grundsätzlich mit Wohnsitz in Chemnitz gemeldeten Benutzungsberechtigten maximal einmal pro Jahr und Haushalt auf einem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks ohne zusätzliche Gebühren am Grundstück abgeholt (Abfuhr auf Bestellung). Der Auftrag ist vom Benutzungsberechtigten unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände sowie seiner Wohnadresse und ggf. der davon abweichenden Abholadresse in Chemnitz (Abholstelle nach § 3 Abs. 20) schriftlich durch Nutzung der „Sperrabfallkarte“ (auch als Fax-Formular) oder durch das Online-Formular an den Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ASR) zu richten. Die „Sperrabfallkarte“ ist für einen Auftrag gültig und kann nicht mehrfach verwendet werden. Sammelentsorgungen von Sperrabfall mehrerer Benutzungsberechtigter einer Wohnadresse sind in Absprache mit dem ASR möglich.

(3) Die Abholung elektrischer und elektronischer Haushaltsgroßgeräte gemäß § 3 Abs. 11 kann – unbeschadet der Möglichkeit zur Selbstanlieferung an den städtischen Wertstoffhöfen – im Rahmen der Sperrabfallentsorgung (Abfuhr auf Bestellung) gemäß Abs. 2 beauftragt werden.

(4) Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (§ 3 Abs. 8), die ihren Geschäftssitz in der Stadt Chemnitz haben und an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, können die Sperrabfallentsorgung (Abfuhr auf Bestellung) gemäß Abs. 2 in Anspruch nehmen, soweit es sich um Sperrabfall in haushaltstypischer Art und Menge handelt.

(5) Die Abfuhr von Sperrabfall von Grundstücken, die nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, sowie für Sperrabfall, der in unbewohnten Grundstücken anfällt, ist gebührenpflichtig möglich.

(6) Die Abholung des Sperrabfalls nach Abs. 2, 5 und 8 erfolgt i. d. R. innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der „Sperrabfallkarte“. Der Abholtermin wird vom ASR festgelegt und soll dem Antragsteller mindestens 4 Kalendertage vor der Abholung bekannt gegeben werden. Die Beauftragung der Abholung des Sperrabfalls nach Abs. 2, 5 und 8 an einem individuellen Abfuhrtermin (Terminabfuhr) ist als Sonderleistung gemäß Abfallgebührensatzung gebührenpflichtig.

(7) Bei der Sperrabfallentsorgung (Abfuhr auf Bestellung) gemäß Abs. 2 sind die auf der „Sperrabfallkarte“ angegebenen Gegenstände am vorgesehenen Abholtag bis 6:00 Uhr, frühestens am Vortag des Abholtages ab 18:00 Uhr, am Fahrbahnrand vor dem jeweiligen Grundstück (Abholstelle nach § 3 Abs. 20), getrennt nach den Gegenständen aus Holz, Metallen, Haushaltsgroßgeräte und sonstigem Sperrabfall (Polstermöbel, Matratzen, Teppiche u. Ä.) bereitzustellen. Abfälle, die nicht zum Sperrabfall gemäß § 3 Abs. 10 gehören, sind von der Sperrabfallentsorgung ausgeschlossen. Die bereitgestellten Einzelstücke des Sperrabfalls dürfen nur so schwer sein (maximal ca. 80 kg), dass diese von 2 Personen ohne Hilfsmittel mit durchschnittlichem Kraftaufwand und ohne abzusetzen vom Bereitstellungsort zum Entsorgungsfahrzeug befördert werden können. Die Bereitstellung und der Transport des Sperrabfalls sollten so erfolgen, dass die Möglichkeiten des Recyclings und der Verwertung genutzt werden können. Der Sperrabfall gilt als angefallen, sobald er zur Abholung bereitgestellt ist.

(8) Die Sperrabfallentsorgung (Abfuhr auf Bestellung) aus Wohnungen gemäß § 3 Abs. 26 ist unter Benutzung der „Sperrabfallkarte“ nach entsprechend beauftragter Zusatzleistung und gegen Zahlung einer Gebühr gemäß Abfallgebührensatzung möglich. Für die Anmeldung und die Festlegung des Abholtermins gelten die Regelungen der Abs. 2, 3 und 6. Größere Gegenstände sind vom Auftraggeber in Teile entsprechend den Vorgaben des Abs. 7 Satz 3 zu zerlegen. Das Entsorgungspersonal ist nicht zu einer Demontage der Gegenstände verpflichtet. Elektrische und elektronische Haushaltsgroßgeräte sind vom Stromnetz oder Gasnetz abgetrennt bereitzustellen.

Die Transportwege müssen trittsicher, ausreichend beleuchtet sowie schnee- und glättefrei sein.

Der Sperrabfall ist vom Auftraggeber oder seinem Beauftragten zu übergeben. Das Entsorgungspersonal kann die Mitnahme von Gegenständen aus Gründen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes verweigern.

Bei Komplettberäumungen (z. B. bei Eintreten eines Sterbefalls u. Ä.) erfolgt eine vorherige Besichtigung der zu beräumenden Wohnung, um den Umfang und die Bedingungen der Beräumung mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.

(9) Für die Sperrabfallentsorgung (Abfuhr auf Bestellung) gemäß Abs. 2, 5 und 8 (mit Ausnahme von Komplettberäumungen) ist die Bestellung einer Expressabholung gegen Zahlung einer Gebühr gemäß Abfallgebührensatzung möglich. Hierbei wird der Sperrabfall an den folgenden 2 Tagen von Montag bis Freitag nach Eingang des Auftrags entsorgt.

(10) Sperrabfall gemäß § 3 Abs. 10 kann in einer Menge bis zu 2 m³ je Anlieferung und Tag auf den städtischen Wertstoffhöfen abgegeben werden (Bringsystem). Die Annahme erfolgt während der Öffnungszeiten und zu den Bedingungen der Benutzungsordnung sowie den Regelungen in § 7.

§ 16
Papier, Pappe, Kartonagen

(1) Die Stadt erfasst die in privaten Haushaltungen anfallenden Mengen an Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) gemäß § 3 Abs. 12 mittels haushaltsnah aufgestellter Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 c) und führt sie einem Recyclingverfahren zu.

(2) Pappen und Kartonagen, die wegen ihrer Größe und/oder Menge nicht in die Abfallbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen passen, werden auf den städtischen Wertstoffhöfen angenommen und anschließend einem Recyclingverfahren zugeführt.

(3) Zur Sicherstellung der Qualitätsanforderungen für das Recycling ist die Stadt berechtigt, die Leerung der Abfallbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen, die nasse oder verunreinigte Papiere oder Pappen oder sonstige Abfälle enthalten, oder die Annahme von verunreinigten oder mit anderen Materialien kombinierte Pappen und Kartonagen auf den städtischen Wertstoffhöfen zu verweigern. Im Falle einer verweigerten Leerung von Abfallbehältern für Papier, Pappe, Kartonagen aus Gründen nach Satz 1 erfolgt die Wiederaufnahme der turnusmäßigen Leerung erst nach der vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen schriftlich bestätigten Nachsortierung oder schriftlich in Auftrag gegebenen und durchgeführten gebührenpflichtigen Sonderentsorgung des Inhalts der Abfallbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen als Restabfall.

(4) Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (§ 3 Abs. 8) können das Erfassungssystem für Papier, Pappe, Kartonagen nach Abs. 1 und 2 mitnutzen.

(5) Für die Erfassung von PPK auf gemischt genutzten Grundstücken gilt § 8 Abs. 5 entsprechend.

§ 17
Problemabfälle

(1) Die anfallenden Problemabfälle gemäß § 3 Abs. 16 sind vom Restabfall und den Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten und den hierfür eingerichteten und öffentlich bekannt gegebenen Sammelstellen (insbesondere Schadstoffmobil) zuzuführen.

(2) Die Abgabemengen der Problemabfälle gemäß § 3 Abs. 16 an der Sammelstelle sind begrenzt auf bis zu 5 kg je Abfallart und Anliefertag, bei Altfarben auf bis zu 25 kg je Anliefertag.

(3) Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (§ 3 Abs. 8) können das Erfassungssystem für Problemabfälle nach Abs. 1 und 2 mitnutzen, soweit es sich um Problemabfälle in haushaltstypischer Art und Menge gemäß Abs. 2 handelt.

§ 18 Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1) Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 3 Abs. 11 sind vom Restabfall und den Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten und den hierfür eingerichteten und öffentlich bekannt gegebenen Sammelstellen (insbesondere Wertstoffhöfe der Stadt, Sammelbehälter an den Wertstoffinseln) zuzuführen. Die nach Elektro- und Elektronikgerätegesetz bestehende Möglichkeit der Abgabe von Elektro- und Elektronikgeräten beim Handel bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Geräte sind in einem solchen Zustand an den Sammelstellen abzugeben, der eine spätere Behandlung und Verwertung nach den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) zulässt. Bei Geräten mit austauschbaren Batterien oder Akkumulatoren sind diese vor Abgabe des elektrischen oder elektronischen Altgerätes vom Nutzer zu entnehmen. Die Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten auf den städtischen Wertstoffhöfen kann verweigert werden, wenn die Altgeräte vollständig oder teilweise demontiert sind oder wenn auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen ausgehen kann. Im Falle von Altgeräten, bei denen Bestandteile fehlen, die für die Funktion des Elektro- bzw. Elektronikgerätes wesentlich sind (vollständig oder teilweise demontiert), ist es möglich, diese gegen Zahlung einer Gebühr gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 16 Abfallgebührensatzung auf den Wertstoffhöfen der Stadt abzugeben.

(3) Elektrische und elektronische Haushaltsgroßgeräte können im Rahmen der Sperrabfallentsorgung (Abfuhr auf Bestellung) gemäß § 15 Abs. 3 entsorgt werden. Zusätzlich holt die Stadt elektrische und elektronische Haushaltsgroßgeräte auf Bestellung gegen Zuzahlung einer Transportgebühr gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 12 Abfallgebührensatzung vom Grundstück ab.

(4) Die Regelungen gemäß Abs. 1 bis 3 gelten auch für Elektro- und Elektronikgeräte aus anderen Herkunftsbereichen (§ 3 Abs. 8), soweit die Beschaffenheit und Anzahl der dort anfallenden Geräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind. Die Anlieferung größerer Mengen von Geräten aus anderen Herkunftsbereichen ist nur nach Voranmeldung und Terminvereinbarung an der Sammelstelle Betriebshof ASR, Blankenburgstraße 62 in 09114 Chemnitz möglich. Die Benutzungsordnung des Betriebshofes ASR ist hierbei einzuhalten. Geräte, die ausschließlich für die gewerbliche Nutzung bestimmt sind, sind von der Entsorgung gemäß Sätze 1 bis 3 ausgeschlossen.

§ 19
Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle)

(1) Anfallstellen für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) gemäß § 3 Abs. 18 sind insbesondere Krankenhäuser, Arzt- und Zahnarztpraxen, Pflegeheime und -stationen, Tierheime und -praxen, Apotheken, Blutspendedienste, medizinische Laboratorien, Vorsorge- und Rehabilitätseinrichtungen und sonstige Einrichtungen des Gesundheitsdienstes.

1. Abfälle der Abfallschlüsselnummer AVV 18 01 01 (aus der Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen) und der Abfallschlüsselnummer AVV 18 02 01 (aus der Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten bei Tieren) sind spitze und scharfe Gegenstände, insbesondere Kanülen von Spritzen und Infusionssystemen, Skalpelle, Ampullen und sonstige Gegenstände mit ähnlichem Risiko für Schnitt- und Stichverletzungen. Diese Abfälle müssen in stich- und bruchfesten Einwegbehältern (z. B. in sog. Sharps) gesammelt, fest verschlossen und sicher vor unbefugtem Zugriff gelagert werden.
2. Abfälle der Abfallschlüsselnummer AVV 18 01 04 (aus der Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen) und der Abfallschlüsselnummer AVV 18 02 03 (aus der Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten bei Tieren) sind Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, das sind insbesondere Wund- und Gipsverbände, Stuhlwindeln, Einwegwäsche und -handschuhe, sonstige Einwegartikel (z. B. Spritzenkörper). Diese Abfälle sind in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältern zu sammeln und ohne Umfüllen und Sortieren sicher vor unbefugtem Zugriff zu lagern.

(2) **Kleinanfallstellen** (Besitzer von HMTV-Abfällen gemäß § 3 Abs. 18 aus **einer** medizinischen Einrichtung, z. B. kleine Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxen, Haus- und Familienpflegestationen, Apotheken) können die unter Abs. 1 genannten Abfälle unter Einhaltung der dort genannten Vorgaben zur Verpackung und zur Lagerung in die von der Stadt für die Restabfallentsorgung bereit gestellten Abfallbehälter nach § 8 Abs. 1 a) geben.

(3) **Großanfallstellen**, insbesondere Krankenhäuser, Pflegeheime oder Besitzer von HMTV-Abfällen aus mehreren medizinischen Einrichtungen, z. B. Ärztehäuser, Gemeinschaftspraxen, die sich auf einem Grundstück befinden, haben die unter Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Abfälle unter Einhaltung der dort gestellten Forderungen zur Verpackung und zur Lagerung in jeweils getrennt vorgehaltenen Abfallbehältern für HMTV-Abfälle nach § 8 Abs. 1 d) zu sammeln und bereitzustellen. Die Verpflichtungen nach § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 bleiben hiervon unberührt.

(4) Für Anfallstellen gemäß Abs. 3, in denen geringe Mengen an HMTV-Abfällen mit den Abfallschlüsselnummern AVV 18 01 01 oder 18 02 01 anfallen, werden zur Erfassung dieser Abfälle 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälter (Sharps) gegen Gebühr nach § 6 Abs. 2 Nr. 15 Abfallgebührensatzung zur Verfügung gestellt.

§ 20 Anzeige- und Auskunftspflichten, Anträge

(1) Der Anschlusspflichtige/-berechtigte gemäß § 3 Abs. 1 hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen aus privaten Haushaltungen und die Anzahl der bewohnten Haushalte auf dem jeweiligen Grundstück, den erstmaligen Anfall von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen und die Anzahl der Gewerbe auf dem jeweiligen Grundstück bei gemischt genutzten Grundstücken gemäß § 8 Abs. 5 sowie alle gemäß § 8 Abs. 4 zur Ermittlung des vorzuhaltenden Behältervolumens nach den angegebenen Richtwerten erforderlichen Angaben unverzüglich anzuzeigen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, bei Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung alle für die Durchführung der Abfallentsorgung notwendigen Angaben zu machen. Sofern der Anschlusspflichtige mit der Verwaltung des Objekts einen Dritten beauftragt, ist eine entsprechende Vollmacht vorzulegen.

(2) Veränderungen der gemäß Abs. 1 übermittelten Angaben sind bis spätestens zum 10. Kalendertag des auf das Eintreten der Veränderung folgenden Monats mitzuteilen.

(3) Die Pflicht zur Anzeige nach Abs. 1 und 2 gilt für die nachfolgenden gebührenrelevanten Veränderungen:

- a) Änderungen der Person, des Namens oder der Anschrift des Grundstückseigentümers/Anschlusspflichtigen,
- b) Veränderungen der Anzahl der bewohnten Haushalte durch Neubezug oder Auszug,
- c) Bestellung bzw. Abbestellung des Vollserves gemäß § 3 Abs. 25 sowie Veränderungen des Standplatzes für die Abfallbehälter bei bestelltem Volservice,
- d) Änderungen des bevollmächtigten Verwalters.
- e) Änderung der Anzahl der Personen mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück bei bewilligter Nutzung eines 40-l-Restabfallgefäßes.

Im Falle von rein gewerblich genutzten Grundstücken sind außerdem folgende Angaben mitzuteilen:

- aa) Art des Gewerbes (Vorlage der Gewerbeanmeldung),
- bb) Name und Anschrift des Gewerbetreibenden,
- cc) Name und Anschrift des Grundstückseigentümers,
- dd) Angaben zur Anzahl der Beschäftigten, Anzahl der Gaststättenplätze, Anzahl der Betten (z. B. bei Krankenhäusern) oder der zu betreuenden Personen (z. B. bei Schulen, Kindertageseinrichtungen, Pflegeheimen) oder sonstige Richtwerte gemäß § 8 Abs. 4, jeweils pro Gewerbeeinheit.
- ee) Veränderungen der Angaben aa) bis dd) sowie Einstellung des Geschäftsbetriebes (Vorlage der Gewerbeanmeldung).

Möchten sich der Gewerbetreibende oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks befugte Personen selbst an die öffentliche Abfallentsorgung anschließen, muss dazu die schriftliche Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers vorliegen.

70.100

(4) Wechselt der Anschlusspflichtige/-berechtigte, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige/-berechtigte verpflichtet, der Stadt unverzüglich den Wechsel schriftlich anzuzeigen. Bis zu einer Neuregelung durch den neuen Anschlusspflichtigen/-berechtigten wird die mit dem bisherigen Anschlusspflichtigen/-berechtigten durchgeführte Abfallentsorgung durch die Stadt fortgesetzt. Ein gleichzeitig mit dem Wechsel des Anschlusspflichtigen/-berechtigten veranlasste Behälterummeldung gilt einmalig als Neuanmeldung.

(5) Neu-, Ab- und Umbestellungen zu Abfallbehältern werden jeweils zum 1. eines Monats gültig, wenn diese bis spätestens zum 10. Kalendertag des Vormonats bei der Stadt eingehen.

Die Bereitstellung der Abfallbehälter kann auch nach dem Verstreichen der Frist gemäß Satz 1 zum 1. des Monats erfolgen, wenn der Anschlusspflichtige/-berechtigte dies bis 6 Werktage vor Ablauf des Vormonats schriftlich beauftragt. Diese zusätzlich angebotene Leistung ist gebührenpflichtig gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 18 Abfallgebührensatzung.

(6) Die Bestellung und die Kündigung des Vollserves sind vom Anschlusspflichtigen/-berechtigten an die Stadt schriftlich zu übermitteln. Die Ausführung bzw. die Einstellung des Vollserves erfolgt zum 1. des Folgemonats nach Eingang der Be- bzw. Abbestellung bei der Stadt.

(7) Für die nachfolgend aufgeführten Änderungen sind entsprechende schriftliche Anträge durch den Anschlusspflichtigen/-berechtigten an die Stadt zu stellen:

- a) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 2,
- b) Befreiung vom Benutzungszwang der Biotonne wegen Eigenverwertung gemäß § 6 Abs. 4 i. V. m. § 14 Abs. 4,
- c) gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern bei benachbarten Grundstücken gemäß § 11 Abs. 5,
- d) Nutzung eines 40-l-Restabfallbehälters gemäß § 8 Abs. 1 a),
- e) Nutzung eines 40-l-Bioabfallbehälters gemäß § 8 Abs. 1 b).

Über diese Anträge wird nach Vorlage der notwendigen Antragsunterlagen im Regelfall innerhalb eines Monats entschieden. Im Falle einer erteilten Genehmigung wird die Änderung unabhängig von Abs. 5 Satz 1 zum nächstmöglichen Termin (1. des Folgemonats) wirksam.

§ 21

Betretungs- und Kontrollrecht

(1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken in der Stadt Chemnitz, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind (§ 19 Abs. 2 KrWG).

§ 22

Unterbrechung des Betriebs der Abfallentsorgung

(1) Wird infolge höherer Gewalt, durch Streikmaßnahmen, Betriebsstörungen, wegen extremer Witterungsverhältnisse oder Nichtbefahrbarkeit von Straßen, durch behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes die Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Schadenersatz oder auf Ermäßigung von Gebühren.

(2) Ist das Abholen der Abfälle aus einem der in Abs. 1 genannten Gründe unterblieben, so wird es sobald wie möglich nachgeholt. Soweit der Betrieb der von der Stadt zur Verfügung gestellten Einrichtungen der Abfallentsorgung bzw. zugewiesenen Abfallentsorgungsanlagen gestört ist, wird die Stadt im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten für Ausgleichsmöglichkeiten sorgen bzw. darauf hinwirken, dass die Störungen behoben werden.

§ 23

Gebühren

(1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung.

(2) Für Tätigkeiten, die in Ausübung der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben wahrgenommen werden (Amtshandlungen), werden Verwaltungsgebühren und Auslagen nach der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten einschließlich der Kosten für die Leistungen des Gutachterausschusses (Verwaltungskostensatzung) erhoben.

§ 24

Anordnungen im Einzelfall

Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall als Verwaltungsakt erlassen und wird diese im Wege der Zwangsvollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Freistaates Sachsen durchsetzen.

§ 25
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 17 Abs. 1 SächsABG und § 124 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 bis 3 ausgeschlossene Abfälle über die Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung (§ 2 Abs. 2) entsorgt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 sein Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anschließt,
3. entgegen § 5 Abs. 3 und 4 die Abfälle nicht der Stadt überlässt oder die Abfallbehälter der Stadt nicht für die überlassungspflichtigen Abfälle benutzt,
4. sich von Abfällen durch wildes Ablagern, Vergraben oder Verbrennen (ohne durch die Stadt erteilte Ausnahmegenehmigung) in jeglicher Form entledigt oder außerhalb der dafür zugelassenen Anlagen und Einrichtungen behandelt, lagert, verwertet oder beseitigt (§ 7 Abs. 3),
5. entgegen § 7 Abs. 7 zur Leerung bereitgestellte Abfallbehälter oder zur Abholung bereitgestellte Abfälle ohne Auftrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen durchsucht bzw. wegnimmt,
6. Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 missbräuchlich nutzt oder die missbräuchliche Nutzung duldet (§ 7 Abs. 12),
7. entgegen § 7 Abs. 13 Abfälle jeglicher Art an den Abholstellen für Abfallbehälter und an den Wertstoffinseln außerhalb der Behälter ablagert,
8. entgegen § 8 Abs. 3 und 4 keinen Abfallbehälter für Restabfall entsprechend vorhält,
9. entgegen § 9 Abs. 1 und 3 andere als die jeweils dafür zugelassenen Abfallbehälter für die angefallenen Abfälle nutzt,
10. entgegen § 9 Abs. 4 und 5 Abfälle unzulässig in die Abfallbehälter einstampft, einpresst, einschlämmt, darin verbrennt, brennende oder glühende oder heiße Gegenstände einfüllt oder Eis, Schnee, Flüssigkeiten oder sonstige Abfälle oder Gegenstände, die die Abfallbehälter oder Entsorgungsfahrzeuge beschädigen können, einfüllt,
11. entgegen § 11 Abs. 1 keinen Abfallbehälterstandplatz auf dem angeschlossenen Grundstück errichtet und unterhält,
12. entgegen § 11 Abs. 6 die Abfallbehälter für die Verkehrsteilnehmer behindernd oder gefährdend oder außerhalb der angegebenen Zeiträume an der Abholstelle bereitstellt oder nach der Leerung nicht unverzüglich von der Abholstelle entfernt,
13. entgegen § 15 Abs. 7 die sperrigen Abfälle außerhalb der angegebenen Zeiträume an der Abholstelle oder Abfälle, die nicht zum Sperrabfall gemäß § 3 Abs. 10 gehören, bereitstellt,
14. entgegen § 17 Abs. 1 die anfallenden Problemabfälle nicht vom Restabfall und den Abfällen zur Verwertung getrennt hält und der hierfür eingerichteten Sammelstelle zuführt,
15. entgegen § 18 Abs. 1 Elektro- und Elektronikgeräte nicht vom Restabfall und den Abfällen zur Verwertung getrennt hält und der hierfür bestimmten Verwertung zuführt,
16. entgegen § 19 Abs. 1 bis 3 die Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) nicht entsprechend den Vorgaben getrennt hält, lagert und entsorgt,
17. entgegen § 20 als Anschlusspflichtiger seinen Anzeige- und Auskunftspflichten nicht oder unvollständig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 SächsABG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB, § 69 KrWG bleiben unberührt.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Chemnitz über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung - AbfS), beschlossen am 27. November 2008, ausgefertigt am 6. Dezember 2008, in der vom 1. Januar 2014 an geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 50/13 vom 11. Dezember 2013 außer Kraft.

gez. Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die Entsorgung von Abfällen
(Abfallsatzung)**

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Aus- fertigung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	15.12.93	15.12.93	28.12.93	01.01.94	Sonder- ausgabe	3.
1. Änderung	14.12.94	14.12.94	29.12.94	01.01.95	Nr. 25/94	3.
Satzung	16.04.97	07.05.97	06.06.97	01.07.97	Nr. 23/97	8.
Satzung	01.12.99	27.12.99	12.01.00	01.04.00	Nr. 2/00	17.
1. Änderung	14.11.01	20.11.01	28.11.01	01.01.02	Nr. 48/01	29.
Korrektur	-	-	-	-	-	30.
2. Änderung	04.12.02	09.12.02	11.12.02	01.01.03	Nr. 50/02	37.
Satzung	24.09.03	02.10.03	22.10.03	01.01.04	Nr. 42/03	43.
1. Änderung	20.04.05	27.04.05	04.05.05	05.05.05	Nr. 18/05	56.
2. Änderung	15.11.06	20.11.06	29.11.06	01.01.07	Nr. 48/06	70.
3. Änderung	23.01.08	25.01.08	30.01.08	01.02.08	Nr. 04/08	80.
Satzung	27.11.08	06.12.08	17.12.08	01.01.09	Nr.50/08	86.
1. Änderung	04.11.09	16.11.09	02.12.09	01.01.10	Nr. 48/09	94.
2. Änderung	09.11.11	22.11.11	30.11.11	01.01.12	Nr. 48/11	104.
3. Änderung	10.10.12	18.10.12	21.11.12	01.01.13	Nr. 47/12	108.
4. Änderung	16.10.13	08.11.13	11.12.13	01.01.14	Nr. 50/13	112.

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(Abfallsatzung)**

	Beschluss- datum	Aus- fertigung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	25.11.15	02.12.15	16.12.15	01.01.16	Nr. 50/15	119.
1. Änderung	09.11.16	24.11.16	07.12.16	01.01.17	Nr. 49/16	121.

Anlage 1

Liste der Abfälle, die von der Stadt eingesammelt und befördert werden:

Lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel-Nr. nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)
1.	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen, einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen)	
1.1	gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall aus Haushaltungen)	20 03 01
1.2	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle und biologisch abbaubare Abfälle (getrennt erfasste Bioabfälle aus Haushaltungen)	20 01 08 20 02 01
1.3	Speiseöle und -fette	20 01 25
1.4	Sperrmüll	20 03 07
1.5	Altreifen (Pkw-Reifen aus Haushaltungen)	20 03 99
1.6	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	20 01 41
1.7	Papier und Pappe	20 01 01
1.8	Glas	20 01 02
1.9	Metalle	20 01 40
1.10	Kunststoffe	20 01 39
1.11	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	20 01 38
1.12	Bekleidung	20 01 10
1.13	Textilien	20 01 11
1.14	sonstige Fraktionen a. n. g.	20 01 99
1.15	Problemabfälle aus Haushaltungen	
1.15.1	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 01 10*
1.15.2	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*
1.15.3	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	16 05 06*
1.15.4	Öle und Fette, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	20 01 26*
1.15.5	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 27*
1.15.6	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	20 01 28
1.15.7	Lösemittel	20 01 13*
1.15.8	Säuren	20 01 14*
1.15.9	Laugen	20 01 15*
1.15.10	Fotochemikalien	20 01 17*
1.15.11	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 29*

70.100

Lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel-Nr. nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)
1.15.12	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	20 01 30
1.15.13	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	20 01 31*
1.15.14	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	20 01 32
1.15.15	Pestizide	20 01 19*
1.15.16	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten (ausgenommen sind Fahrzeug-Alt-Batterien, für die ein Pfandsystem nach Batteriegesetz besteht)	20 01 33*
1.15.17	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	20 01 34
1.15.18	Leuchtstoffröhren	20 01 21*
1.15.19	andere quecksilberhaltige Abfälle	20 01 21*
1.15.20	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	20 01 23*
1.15.21	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (¹) enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	20 01 35*
1.15.22	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	20 01 36
1.16	Marktabfälle	20 03 02
1.17	Straßenkehrriech	20 03 03
1.18	Siedlungsabfälle a. n. g.	20 03 99
2.	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung	
2.1	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
2.1.1	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03), (z. B. Kanülen, Skalpelle)	18 01 01
2.1.2	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	18 01 04
2.2	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten bei Tieren	
2.2.1	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	18 02 01
2.2.2	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	18 02 03

Lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel-Nr. nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)
3.	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
3.1	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01
3.2	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	20 02 03

* gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG

(¹) Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. Akkumulatoren und Batterien, die unter 16 06 (Abfallverzeichnisverordnung) aufgeführt und als gefährlich eingestuft sind, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

Anlage 2

Anforderungen an den Abfallbehälterstandplatz

1. Der Flächenbedarf für den Standplatz für je einen Abfallbehälter sind der Tabelle 1 zu entnehmen. Die Angaben gelten für alle Abfallarten.

Behälterart	Tiefe (m)	Breite (m)	Transportwegbreite (m)
40-l-Abfallbehälter	0,70	0,70	1,20
80-l-Abfallbehälter	0,70	0,70	1,20
120-l-Abfallbehälter	0,70	0,70	1,20
240-l-Abfallbehälter	0,75	0,70	1,20
660-l-Abfallbehälter	1,50	1,75	2,00
1.100-l-Abfallbehälter	1,50	1,75	2,00

Tabelle 1: Flächenbedarf von Abfallbehältern

Bei Einsatz von 1.100-l-Abfallbehältern ist bei der Standflächentiefe von 1,50 m eine Anschlagkante von 0,40 m Tiefe zu berücksichtigen.

2. Die Mindestmaße der Stellfläche für Abfallgroßcontainer und Presscontainer betragen:

Behälterart	Tiefe (m)	Breite (m)	Höhe (m)
5-m ³ -Umleerbehälter	3,10	2,60	1,70
5-m ³ - Absetzcontainer	3,50	2,40	1,80
10-m ³ - Presscontainer	4,00	2,50	2,00
20-m ³ - Presscontainer	6,50	2,50	2,20
32-m ³ - Abrollcontainer	6,00	2,50	2,50

Zum ungehinderten Auf- und Absetzen der Großcontainer ist über dem Abstellplatz und über einer Fläche in der Containerbreite und einer Tiefe von 8 m (bei Absetzcontainern) bzw. 12 m (bei Umleer-, Abroll- und Presscontainer) vor dem Abstellplatz ein freier Luftraum von 7,50 m Höhe erforderlich.

Die Großcontainer sollten in Längsrichtung des Zufahrtsweges aufgestellt werden können. Ist dies nicht möglich, sind entsprechende Verkehrsflächen vorzusehen. Die Ladeseite des Abstellplatzes darf nicht durch eine Einfassungsmauer begrenzt sein.

Die Abstellplätze für Großcontainer müssen ausreichend befestigt sein. Als Richtwert für die bauliche Auslegung des Abstellplatzes ist von 12 t Gesamtgewicht des Containers auszugehen.